

Vereinsordnung

Reiterverein Winnenden und Umgebung e.V.



Stand: 10/2018

Basis dieser Vereinsordnung ist die Satzung in der aktuellen Form.
Die Vereinsordnung dokumentiert Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Hauptausschusses, welche das allgemeine Vereinsleben betreffen.

1. Allgemeine Pflichten

Neben den satzungsmäßigen Pflichten ergeben sich folgende Pflichten:

Die Anlage und das Inventar sind stets pfleglich zu behandeln.
Bei Beschädigungen ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.
Die Kosten trägt der Verursacher.

Jeder Nutzer der Anlage ist einem kooperativen Miteinander verpflichtet, das Handeln des Einzelnen ist am Vereinswohl auszurichten.

Die erlassenen Ordnungen können nicht durch einzelne Mitglieder außer Kraft gesetzt werden und gelten für alle Mitglieder gleichermaßen.
Bei Nichtbeachtung gelten die in der Beitragsordnung definierten Gebühren.

2. Hunde auf der Anlage

Hunde sind auf der Anlage an der Leine zu führen. Sollte es durch Zuwiderhandlung zu Unfällen oder Sachbeschädigungen kommen, haftet der Hundehalter. Die Außenplätze sind für Hunde tabu. Hinterlassenschaften von Hunden sind unverzüglich zu entfernen. Ausnahmen stellen besondere Veranstaltungen mit Hunden dar.

3. Reinlichkeit auf der Anlage und öffentlichen Wegen und Straßen

Auf der Anlage sind Pferdeäpfel, Stroh aus Hängern/LKW und Schmutz aus nicht ausgekratzten Hufen unverzüglich zu entfernen.
Auf öffentlichen Wegen gilt die Polizeiverordnung der Stadt Winnenden. Demnach sind Pferdeäpfel noch am selben Tag zu entfernen.

4. Bahndienst

Bahndienst haben alle aktiven Mitglieder mit Anlagennutzung ab 16 Jahren nach Einteilung durch den dafür Verantwortlichen. Voltigierer sind ausgenommen.
Es gibt einen Bahndienst für die Halle und einen Bahndienst für das Dressurviereck.

5. Abäpfeln

Auf allen Plätzen, dem Hof und dem Zufahrtsweg sind die Pferdeäpfel unverzüglich zu entfernen, spätestens, wenn auswärtige Reiter den Platz verlassen oder die Pferde im Stall / Hänger versorgt sind. Für ein dankbares Lächeln und eine „Danke“ helfen Zuschauer und andere Reiter gerne aus!

6. **Hallenbelegung**

Die Einteilung für die Hallenbelegung hängt in der Halle aus. Während der festgelegten Zeiten für Reit-/Springstunden dürfen Pferde nur nach Rücksprache mit dem Reitlehrer in der Bahn gearbeitet werden. Während des Voltigierunterrichtes dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden. Während der festgelegten Zeiten für Spring-/Reitstunden / Voltigieren darf auf dem Dressurplatz kein weiterer Reitunterricht erfolgen. Änderungen der reservierten Zeiten bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Eimalige, kurzzeitige Belegungen können durch ein Vorstandsmitglied beschlossen werden.

7. **Dressurplatz / Springplatz**

Für den Dressurplatz und den Springplatz gibt es keinen besonderen Belegungsplan. Die Springstunde kann aus der Halle auf den Springplatz, die Reitstunden auf den Dressurplatz verlegt werden.

8. **„Durchfahren“ und Beregnung der Plätze**

Zur Erhaltung der Qualität der Böden ist ein regelmäßiger Bahndienst, das Durchfahren und die Beregnung der Böden notwendig und hat Vorrang vor der individuellen Nutzung. Außerhalb der fest definierten Belegungen sind die Plätze für den Bahndienst, das Durchfahren und die Beregnung auf Anfrage zu räumen.

Das Beenden der Beregnung ist mit dem Mitglied abzustimmen, das die Beregnung in Gang gesetzt hat und darf erst beendet werden, wenn der Boden ausreichend Feuchtigkeit erhalten hat.

Sollten Böden nicht feucht genug sein, dürfen sie nicht beritten werden, da sonst der Aufbau des Platzes beschädigt wird. Dies gilt auch, wenn der Boden zu nass ist.

9. **Klausendienst**

Klausendienst haben alle aktiven Mitglieder mit Anlagennutzung ab 18 Jahren nach Einteilung durch den für die Klausur Beauftragten.

Voltigierer sind ausgenommen.

Der Klausendienst umfasst den Verkauf einfacher Speisen jeweils Mittwochs von 18:30 bis 21:30 Uhr, sowie das Reinigen der Küche, der Klausur (besenrein) und der Toiletten.

10. **Besondere Pflichten für Einsteller**

In der Stallordnung werden die besonderen Pflichten von Einstellern geregelt.

Neben der Erhaltung der Ordnung im Stall betrifft dies insbesondere den Müll- und Mistdienst, sowie den Koppeldienst. Diese Dienste sind keine Arbeitsdienste.